

Beschlüsse des WFV zum Saisonende

Beigesteuert von Klaus Schumacher
Freitag, 29. Mai 2020

Der Vorstand hat unter Verzicht auf alle Fristen nach gemeinsamer Vorberatung mit dem Beirat am 15.05.2020 auf Grundlage von Art. 2 § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht im Umlaufverfahren auf Antrag des Präsidiums am 29.05.2020 beschlossen.

[Link zur offiziellen Mitteilung vom WFV.](#)

Die wesentlichen Inhalte dieses Dokumentes sind wie folgend zusammengefasst:

Das Spieljahr 2019/20 endet am 30.06.2020, danach werden keine Verbandsspiele des laufenden Spieljahres in der Trägerschaft des WFV ausgetragen. Die Meister und Platzierungen, die zur Teilnahme an Aufstiegsspielen berechtigen, werden bei den Herren und Frauen anhand der Quotienten-Regelung (Punkte/Spiel) ermittelt. Weitere Platzierungen, insbesondere Abstiegsplätze und Platzierungen, die zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen berechtigen, werden nicht ausgewiesen. Bei der Jugend gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Quotientengleichheit weder die Tordifferenz noch die Anzahl der geschossenen Tore Beachtung findet, sondern allen Mannschaften mit demselben Quotienten der Aufstieg ermöglicht wird. Des Weiteren werden bei den A- und B-Junioren, wie geplant, in Folge der Umstellung des Spielsystems auf ein „1-3-9“ zur Saison 2020/2021 eine eingleisige Verbandsstaffel und drei Landesstaffeln gebildet. Bei den C-Junioren verbleibt es für ein weiteres Jahr bei vier Landesstaffeln unterhalb der neu einzuführenden eingleisigen Verbandsstaffel. Der WFV richtet sein Stimmverhalten in den Gesellschafterversammlungen der Regionalliga Südwest sowie der Oberliga Baden-Württemberg an den obigen Wertungen (Saisonbeendigung zum 30.06.2020, Quotienten-Regelung, keine Absteiger) aus. Es wird bis 20.06.2020 ein Beschluss durch die Delegierten des Außerordentlichen Verbandstags ohne Versammlung darüber herbeigeführt, ob die vorläufigen Ordnungsänderungen und die weiteren Entscheidungen zur Beendigung des Spieljahres 2019/20 genehmigt werden oder stattdessen die Meisterschaftsrunden ab frühestens dem 01.09.2020 fortgesetzt werden sollen. Vorgesehen ist dazu ein elektronisches Umlaufverfahren auf Grundlage von Art. 2 § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht. Des Weiteren soll der Beirat ermächtigt werden, zur gegebenen Zeit auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses über den Spielmodus für das Spieljahr 2020/21 zu beschließen, ohne dass es der Genehmigung durch den darauffolgenden Verbandstag bedarf.